



Qualitätsbericht der Heimaufsicht 2017/2018

Inhalt

- Seite 1 » Vorwort
- Seite 2 » Einleitung
- Seite 3 » Stationäre Einrichtungen und ambulante Wohnformen
- Seite 4 » Prüfungen in der stationären Altenhilfe
- Seite 8 » Prüfung der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Seite 12 » Prüfungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige
- Seite 13 » Prüfungen der betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung
- Seite 14 » Anordnungen und Aufnahmestopps
- Seite 15 » Beratungen
- Seite 16 » Beschwerden
- Seite 17 » Transparenz der Träger durch die freiwillige Veröffentlichung der Prüfberichte
- Seite 18 » Der Rückgang der freiheitsentziehenden Maßnahmen setzt sich weiter fort
- Seite 20 » Stand der Umsetzung der baulichen Mindestanforderungen der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
- Seite 22 » Umgang mit Gewalt und Gewaltprävention in stationären Einrichtungen

Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema Pflege und Betreuung betrifft viele von uns früher oder später. Entweder weil wir Angehörige mit Pflegebedarf haben oder weil wir selbst Unterstützung brauchen.

Ist die Pflege im häuslichen Umfeld nicht mehr ausreichend oder kann diese nicht mehr erbracht werden, folgt in der Regel ein Umzug in eine stationäre Einrichtung oder eine ambulant betreute Wohngemeinschaft.

In München leben mehr als 10.000 Bürgerinnen und Bürger in stationären Altenhilfeeinrichtungen, in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betreuten Wohngruppen.

Die Heimaufsicht des Kreisverwaltungsreferates kümmert sich um den Schutz und die Belange dieser pflegebedürftigen Menschen. Um sicherzustellen, dass die rund 140 stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Qualitätsanforderungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes erfüllen und die Würde und Interessen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner wahren, hat der Gesetzgeber vorgeschrieben, diese mindestens einmal jährlich unangemeldet zu prüfen.

Mit einer durchschnittlichen Prüfquote von 230 Prozent hat die Münchner Heimaufsicht im Berichtszeitraum 2017 und 2018 jede stationäre Einrichtung 2,3 Mal überprüft und damit die gesetzliche Mindestvorgabe wie bereits in den Vorjahren bei Weitem überschritten. Die Vorgehensweise, Einrichtungen mit Qualitätsdefiziten intensiver zu prüfen und zu beraten, hat sich dabei erneut bewährt.

Der vorliegende Qualitätsbericht mit den wesentlichsten Ergebnissen und Feststellungen der Jahre 2017 und 2018 soll Ihnen einen Einblick in die Arbeit der Heimaufsicht ermöglichen.

Ihr



Dr. Thomas Böhle
Kreisverwaltungsreferent



Einleitung

Die Münchner Heimaufsicht schützt die Würde, die Interessen und Bedürfnisse von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen, die in stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen leben. Dort kontrolliert die Heimaufsicht regelmäßig und unangemeldet, ob die Qualitätsanforderungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes erfüllt werden.

Das Prüfniveau der vergangenen Jahre ist weiterhin sehr hoch, da die Heimaufsicht beispielsweise nachkontrolliert, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden. Außerdem geht sie Beschwerden nach, was in der Regel zu einer umgehenden Prüfung führt. Zusätzlich prüft und berät sie sehr engmaschig Einrichtungen mit gravierenden Qualitätsdefiziten.

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht gehört auch der gesetzlich festgelegte prüfungsunabhängige Beratungsauftrag. Das bedeutet, dass nicht nur bei der Feststellung von Mängeln eine Beratungspflicht besteht, sondern auch darüber hinaus. Dabei berät die Heimaufsicht Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige und rechtliche Betreuer, Einrichtungsträger und deren Personal sowie Initiatoren von ambulanten Wohnformen zu allen Themen der pflegerischen und betreuenden Versorgung sowie den baulichen und personellen Mindestvorgaben des Gesetzes.

Stationäre Einrichtungen und ambulante Wohnformen

Auf Grundlage des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) ist die Münchner Heimaufsicht seit dem 31.12.2018 zuständig für

63 stationäre Einrichtungen
der Altenhilfe¹

29 stationäre Einrichtungen
der Behindertenhilfe²

47 ambulant betreute Wohngemeinschaften
für Pflegebedürftige

30 betreute Wohngruppen für
Menschen mit Behinderung

Das sind etwa

10.500

Bewohnerinnen und Bewohnern

-
- 1 Zu den Einrichtungen der Altenhilfe zählen zwei Hospize sowie zwei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, die im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten zeitlich festgelegte Kurzzeitpflege für Menschen mit dementiellen Erkrankungen anbieten.
 - 2 Hierin enthalten sind zwei Gesamtstättenverbände mit zusammen 13 stationären Außenwohngruppen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat konkretisiert, dass ein Gesamtstättenverbund als eine stationäre Einrichtung zu betrachten ist.

Prüfungen in der stationären Altenhilfe

4

In den 63 stationären Münchner Altenhilfeeinrichtungen wurden 149 Prüfungen im Jahr 2017 und 134 Prüfungen im Jahr 2018 durchgeführt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Quote von 230 Prozent. Im Berichtszeitraum 2015/2016 wurde eine durchschnittlichen Prüfquote von 192 Prozent erzielt.

Der gesetzliche Mindestprüfauftrag³ im Bereich der stationären Einrichtungen wird aufgrund der vorgenommenen Risikoeinschätzungen damit weit übertroffen. Ein Grund dafür ist, dass beispielsweise Folgeprüfungen durchgeführt werden müssen, wenn in einer Einrichtung Mängel festgestellt wurden. Außerdem geht die Heimaufsicht fast allen Beschwerden nach, auch wenn die jährliche Regelprüfung bereits durchgeführt wurde.

Fazit: Einmal jährlich durchgeführte Prüfungen reichen nicht aus, um den gesetzlichen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden.

3 Die Heimaufsicht ist gesetzlich verpflichtet, jede stationäre Einrichtung mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Ambulant betreute Wohngemeinschaften sollen einmal jährlich überprüft werden.

Anzahl der Prüfungen in den stationären Altenhilfe- einrichtungen im Berichtszeitraum 2017/2018:

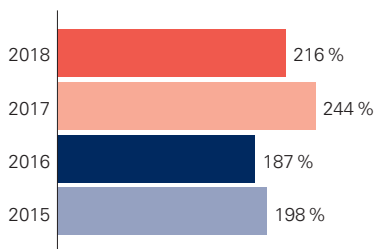
149 Prüfungen im Jahr 2017 entspricht einer Quote von 244 Prozent

134 Prüfungen im Jahr 2018 entspricht einer Quote von 216 Prozent

im Berichtszeitraum 2015/2016:

117 Prüfungen im Jahr 2015 (Quote von 198 Prozent)

112 Prüfungen im Jahr 2016 (Quote von 187 Prozent)



Von den insgesamt 283 Prüfungen, die 2017/2018 stattgefunden haben, waren 124 anlassbezogen aufgrund von Beschwerden und Nachprüfungen von festgestellten Mängeln aus vorhergehenden Prüfungen. Im Berichtszeitraum 2015/2016 fanden insgesamt 229 Prüfungen statt, wovon 103 anlassbezogen waren.

Inhalte und Ergebnisse der Prüfungen in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe:

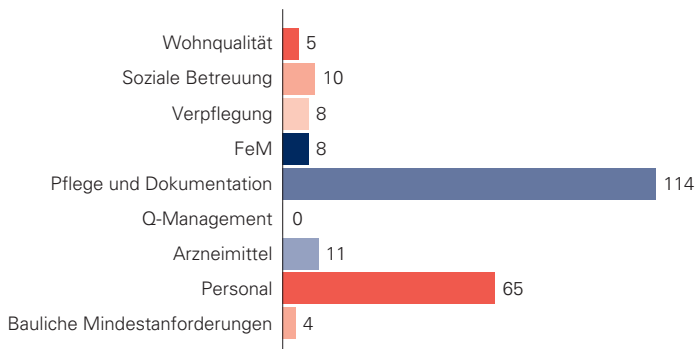
2017 und 2018 überprüfte die Heimaufsicht die Pflege- und Betreuungssituation von insgesamt 1.599 Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Einrichtungen der Altenhilfe.

Vorgehensweise

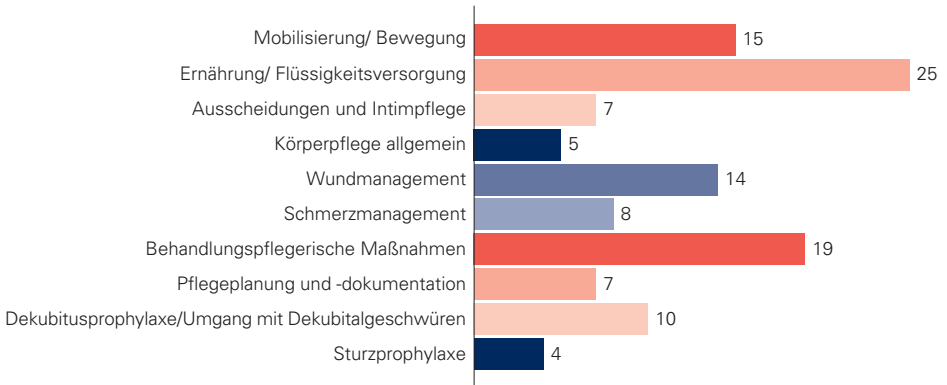
Die Heimaufsicht kann nie alle Versorgungssituationen überprüfen. Aus diesem Grund bilden Stichproben die Grundlage der Prüfungen. Darin finden sich eine gezielte Auswahl aus den Unterlagen der Einrichtungen, Informationen zu der vor Ort angetroffene Situation, Inhalte eingegangener Beschwerden und Erkenntnisse aus vorhergegangenen Prüfungen. Zusätzlich entscheiden erfahrene Prüferinnen und Prüfer darüber, welche Versorgungssituation der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Prüfung begutachtet wird. Die Prüfungsschwerpunkte liegen dabei grundsätzlich in den Pflege- und Betreuungsmaßnahmen. Geprüft wird aber auch, ob genügend fachlich geeignetes Personal vorhanden ist und wie mit freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie Arzneimitteln umgegangen wird.

Insgesamt wurden bei der stationären Altenhilfe bei 47 Prozent aller Prüfungen im Jahr 2017 und bei 42 Prozent aller Prüfungen im Jahr 2018 Verstöße gegen die gesetzlichen Qualitätsanforderungen (Mängel) des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes festgestellt. Der Durchschnittswert von 44,5 Prozent ist damit im Vergleich zum Berichtszeitraum 2015/2016 mit einem Wert von 59 Prozent um fast 15 Prozentpunkte gesunken.

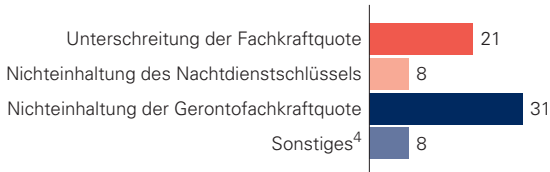
Anzahl der Mängelfeststellungen im gesamten Berichtszeitraum nach Qualitätsbereichen in der stationären Altenhilfe:



Die 114 Mängel im Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation verteilen sich auf:



Die 68 Mängelfeststellungen im Qualitätsbereich Personal verteilen sich auf:



Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2015/2016 mit 33 Fachkraftquotenunterschreitungen gab es 2017/2018 weniger Unterschreitungen. Ebenso konnte die Gerontofachkraftquote häufiger erreicht werden. Hier wurden im Berichtszeitraum 2015/2016 noch 45 Unterschreitungen festgestellt, 2017/2018 waren es noch 31.

4 Unter Sonstiges fallen zum Beispiel Dienstpläne, die in Bezug auf den Personaleinsatz und/oder der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nachvollziehbar geführt werden, oder trotz Einhaltung der Fachkraftquote einzelne Schichten oder Wohnbereiche nicht mit ausreichend Personal besetzt sind.

Prüfung der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

8

In den 29 stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Stadtgebiet München hat die Heimaufsicht 57 Prüfungen im Jahr 2017 und 46 Prüfungen im Jahr 2018 durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden sechs Prüfungen angemeldet. Eine Anmeldung kann in Einzelfällen erforderlich sein, um Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort anzutreffen oder auch wenn die Heimaufsicht an einer Sitzung der Bewohnervertretung teilnehmen will.

Die Heimaufsicht ist gesetzlich verpflichtet, jede stationäre Einrichtung mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Dieser Prüfauftrag wurde 2017 und 2018 eingehalten beziehungsweise überschritten.

Ebenso wie beim Vorgehen in der Altenhilfe müssen auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung mehrfach überprüft werden, wenn bei diesen Mängel festgestellt wurden. Diese Folgeprüfungen sollen sicher stellen, dass die erforderlichen Maßnahmen auch umgesetzt wurden. Auch Beschwerden haben in den meisten Fällen eine Prüfung zur Folge.

Fazit: Auch im Bereich der Prüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung reichen einmal jährlich durchgeführte Prüfungen insbesondere bei der Feststellung von Defiziten nicht aus, um den gesetzlichen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden.

Anzahl der Prüfungen in den stationären Behinderten- einrichtungen im Berichtszeitraum 2017/2018:

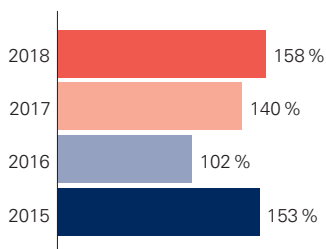
57 Prüfungen im Jahr 2017 entspricht einer Quote von 140 Prozent

41 Prüfungen im Jahr 2018 entspricht einer Quote von 158 Prozent

im Berichtszeitraum 2015/2016:

69 im Jahr 2015 (Quote von 153 Prozent)

47 im Jahr 2016 (Quote von 102 Prozent)



Inhalte und Ergebnisse der Prüfungen in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

2017 und 2018 wurde die Wohn- und Betreuungssituation von insgesamt 360 Bewohnerinnen und Bewohnern in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung überprüft.

Menschen mit Behinderung, welche in stationären Einrichtung leben, bilden keine einheitliche Gruppe. Die Einrichtungen haben unterschiedliche Schwerpunkte. Vor Ort werden Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen und Hilfebedarf betreut. Zu den Bewohnerinnen und Bewohnern gehören dabei Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung. Eine weitere Personengruppe bilden ehemals Wohnungslose, die in stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe versorgt werden.

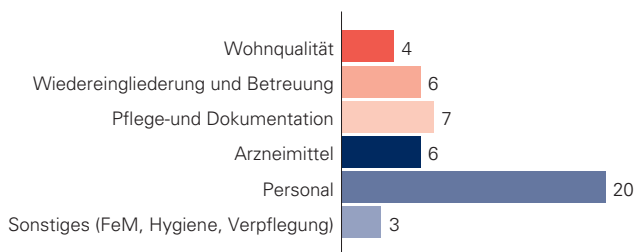
Vorgehensweise

Das Vorgehen der Heimaufsicht ist somit abhängig von der Art der Behinderung der Bewohnerinnen und Bewohner, vom Einrichtungstyp, von der Versorgungsform sowie der Größe der Einrichtung. Die Heimaufsicht kann nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner und alle Versorgungssituationen überprüfen. Die Überprüfungen sind einzelfallbezogene Stichproben, die jedoch nicht nur von den oben genannten Kriterien abhängen. Die Schwerpunktsetzung entwickelt sich oftmals situationsbedingt und ist abhängig von der vor Ort angetroffenen Situation sowie den Inhalten von Beschwerden und den Erkenntnissen aus vorangegangenen Prüfungen.

Der Fokus liegt dabei auf der Ergebnisqualität. Schwerpunkte sind hierbei die Wiedereingliederung, Teilhabe sowie Betreuung von Menschen mit Behinderung. Falls vorhanden, wird auch die pflegerische Betreuung begutachtet. Feste Bestandteile der Prüfungen sind: das Vorhandensein von ausreichendem und fachlich qualifiziertem Personal, der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie der Umgang mit Arzneimitteln.

Insgesamt wurden im Bereich der stationären Behindertenhilfe 2017 bei 25 Prozent der Prüfungen und 2018 bei 35 Prozent aller Prüfungen Verstöße gegen die gesetzlichen Qualitätsanforderungen (Mängel) festgestellt. Der Durchschnittswert liegt bei 30 Prozent. Insgesamt wurden 46 Mängel festgestellt. Die Zahl der Mängel stieg 2017/2018, im Vergleich zu 35 Mängeln in den Jahren 2015/2016 sowie 22 Mängeln im Berichtszeitraum 2013/2014 an.

Anzahl der Mängelfeststellungen im gesamten Berichtszeitraum nach Qualitätsbereichen in der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung



Im Vergleich zu 2015/2016 stieg die Zahl der Mängel im Personalbereich von sechs auf 20. Hiervon gehen 14 Mängel auf eine fehlerhafte Personaleinsatzplanung (im Berichtszeitraum 2015/2016: 13 Mängel) zurück und sechs Mängel auf das Unterschreiten der Fachkraftquote (im Berichtszeitraum 2015/2016: ein Mangel).

Prüfungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige

12

In den 43 (Stand: 2017) ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige und den 47 (Stand: 2018) ambulant betreuten Wohngemeinschaften wurden insgesamt 90 Prüfungen durchgeführt. Hierbei gab es im Jahr 2017 einen Mangel bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und im Jahr 2018 zwei Mängel im Bereich freiheitsentziehender Maßnahmen.

In zwei Fällen kam es zu Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund von Verstößen gegen die gesetzliche Anzeigepflicht.

Prüfungen der betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung

Auch in betreuten Wohngruppen muss die Heimaufsicht prüfen, ob diese den Qualitätsanforderungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz entsprechen. Im Unterschied zu den stationären Einrichtungen sind für betreute Wohngruppen allerdings nur ein Teil der gesetzlichen Vorgaben anwendbar und Prüfungen können nur anlassbezogen durchgeführt werden. Deshalb fanden in den betreuten Wohngruppen für Behinderte 2017/2018 nur fünf Prüfungen statt.

Anordnungen und Aufnahmestopps

14

Werden Qualitätsdefizite (Mängel) festgestellt, berät die Heimaufsicht die Einrichtungen bei den erforderlichen Maßnahmen und prüft zeitnah, ob die Mängel behoben wurden. Werden Mängel trotz Beratung nicht beseitigt, kann die Heimaufsicht Anordnungen erlassen. Bei erheblichen Mängeln⁵ sind sofortige Anordnungen möglich.

In den Jahren 2017/2018 wurden bei der Altenhilfe neun zwangsgeldbewehrte Anordnungsbescheide erlassen. Am häufigsten musste die Umsetzung ärztlicher Anordnungen zur Wundversorgung und die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Dekubitusprophylaxe angeordnet werden. In einer Einrichtung musste aufgrund wiederholter sowie erheblicher Mängel darüber hinaus angeordnet werden, keine weiteren Bewohnerinnen und Bewohner bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Qualitätsanforderungen aufzunehmen („angeordneter Aufnahmestopp“).

Zehn Einrichtungen erklärten sich nach Beratung und Empfehlung der Heimaufsicht freiwillig bereit, bis zur Behebung der festgestellten Qualitätsdefizite keine neuen Bewohnerinnen und Bewohner aufzunehmen („freiwilliger Aufnahmestopp“).

Bei den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wurden sieben Anordnungen erlassen. Bei einem Großteil der Anordnungen ging es um die Einhaltung der personellen Anforderungen.

In drei Fällen entschlossen sich stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe zu einem „freiwilligen Aufnahmestopp“.

5 Hat eine Bewohnerin oder ein Bewohner einen Schaden in einem der drei Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit erlitten oder ist von einer Schädigung bedroht, spricht man von einem erheblichen Mangel.

Beratungen

Neben den prüfungsbezogenen wurden 94 gesonderte Beratungen im stationären Bereich der Altenhilfe und 27 gesonderte Beratungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften durchgeführt. Bei fast der Hälfte aller Beratungen im stationären Bereich der Altenhilfe ging es um bauliche Mindestvorgaben der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz und um die Erarbeitung von Lösungsansätzen.

15

Bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften lag der Schwerpunkt in der Beratung von Initiatoren im Zusammenhang mit der geplanten Eröffnung einer Wohngemeinschaft.

Im Berichtszeitraum wurden in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung 86 Beratungen durchgeführt. Die Anzahl der Beratungen hat sich im Vergleich zu 2015/2016 verringert. Der Schwerpunkt der Beratungen (65 Prozent) lag ebenfalls auf der Umsetzung und Anpassung der seit 2016 geltenden baulichen Mindestanforderungen.

Beschwerden

16

In den Jahren 2017/2018 sind bei der Heimaufsicht insgesamt 86 Beschwerden über die Altenhilfe eingegangen.

Hierbei ist erneut festzustellen, dass sich überwiegend Angehörige beschwerten. Inhalte der Beschwerden sind primär Pflege- und Betreuungsaspekte.

Die Heimaufsicht hat auf 63 der 86 Beschwerden mit anlassbezogenen Prüfungen reagiert. Die 23 restlichen Beschwerden konnten im Zuge von zeitnahen Routineprüfungen oder nach einer schriftlichen oder telefonischen Kontaktaufnahme mit den Einrichtungen und den Beschwerdeführern bearbeitet werden.

In der Behindertenhilfe gingen 16 Beschwerden ein. Zum größten Teil beschwerten sich Bewohnerinnen und Bewohner. Zur Bearbeitung der Beschwerden wurden in elf Fällen anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Transparenz der Träger durch die freiwillige Veröffentlichung der Prüfberichte

Die seit einigen Jahren geplanten bayernweiten Regelungen zu einer verpflichtenden Veröffentlichung der Prüfberichte auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege liegen noch immer nicht vor.

17

Dank der Zustimmung vieler Träger der Münchner Altenhilfeeinrichtungen zu einer freiwilligen Veröffentlichung ihrer Prüfberichte ist es jedoch möglich, dass Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige sowie interessierte Dritte, die Prüfberichte von 51 der insgesamt 63 stationären Altenhilfeeinrichtungen in München im Internet auf der Homepage der Heimaufsicht einsehen können.

Obwohl annähernd die Hälfte der Prüfberichte Mängelfeststellungen enthält, unterstützt die Mehrzahl der Träger damit auch weiterhin den durch die Heimaufsicht im Jahr 2012 vorgeschlagenen Weg der Transparenz durch eine freiwillige Veröffentlichung.

Im Bereich der Behindertenhilfe stimmen aktuell 14 der 29 stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung der Veröffentlichung ihrer Prüfberichte im Internet zu. Die Prüfberichte können unter **www.heimaufsicht-muenchen.de** eingesehen werden.

Der Rückgang der freiheitsentziehenden Maßnahmen setzt sich weiter fort

18

In den stationären Einrichtungen der Altenhilfe waren im Jahr 2017 durchschnittlich noch 1,2 Prozent und im Jahr 2018 annähernd 0,53 Prozent der insgesamt mehr als 8.200 Bewohnerinnen und Bewohner von mechanischen freiheitsentziehenden Maßnahmen in Form von Bettgittern, Vorsatztischen und Sitzgurten betroffen.

Seit 2008 erfasst die Heimaufsicht die Anzahl der angewendeten freiheitsentziehenden Maßnahmen in der stationären Altenhilfe⁶. Diese sind innerhalb der vergangenen zehn Jahre von ehemals 19 Prozent auf zwischenzeitlich weniger als 1 Prozent gesunken.

Mit dieser positiven Entwicklung liegen die stationären Einrichtungen der Altenhilfe im Stadtgebiet München nach wie vor weit unter dem bundesweiten Durchschnitt⁷.

Im Jahr 2017 wurde die Zahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung schwerpunktmäßig erfasst.

Mechanische freiheitsentziehende Maßnahmen werden gegenwärtig lediglich in Einrichtungen für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen ergriffen. Bezogen auf diese Bewohnerzahl liegt der Anteil der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei 17 Prozent. Auch wenn diese hohe Anzahl sich zum Teil aus den verschiedenen Behinderungen (beispielsweise Sitzgurte zur Nutzung von Elektrorollstühlen) ergibt, bestehen hier weitere Verbesserungsmöglichkeiten. Die Heimaufsicht wird auch zukünftig beraten und begleiten, um freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtung für Menschen mit Behinderung weiter zu reduzieren.

6 Die Anzahl von Bewohnerinnen und Bewohner, die aufgrund eines richterlichen Beschlusses in beschützenden Bereichen untergebracht sind, sind hierin nicht enthalten.

7 Dem letzten Qualitätsbericht des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) vom Dezember 2017 zufolge, wurden bei 8,9 Prozent der in die Prüfungen einbezogenen Bewohnerinnen und Bewohnern freiheitsentziehende Maßnahmen festgestellt.

In Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung aber auch für ehemals Wohnungslose wurden erfreulicherweise keine mechanischen freiheitsentziehenden Maßnahmen angewendet.

Neben dem Einsatz von mechanischen freiheitsentziehenden Maßnahmen können auch Medikamente mit beruhigender und sedierender Wirkung (Psychopharmaka) als chemische freiheitsentziehende Maßnahmen vorkommen. Wie, in welchem Umfang und mit welcher Absicht Psychopharmaka in stationären Einrichtungen eingesetzt werden, bleibt weiterhin ein kritisches Thema. In 2018 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu dem Thema eine Studie⁸ mit einer Laufzeit bis Mai 2021, in Auftrag gegeben, die durch das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, kofinanziert und gemeinsam koordiniert wird.

Ziel ist eine wissenschaftlich fundierte Ist-Analyse mit Handlungsempfehlungen, die den sensiblen und nicht freiheitsentziehenden Umgang mit Psychopharmaka und Antihistaminika in der vollstationären Pflege unterstützen.

Die mit der Studie beauftragte Katholische Stiftungshochschule München hat im Januar 2019 mit der Umsetzung begonnen.

8 Konzeptentwurf zur Durchführung einer Studie zur Verschreibung und Verabreichung von Psychopharmaka in der vollstationären Pflege. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V03179, Beschluss des Sozialausschusses vom 17.09.2015 (SB)

Stand der Umsetzung der baulichen Mindestanforderungen der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz

20

Grundsätzliches

Bereits am 1.9.2011 ist die Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in Kraft getreten. Damit wurde in Bayern die Heimmindestbauverordnung in Bezug auf die Umsetzung baulicher Standards in den stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe abgelöst. Die wesentlichsten Anforderungen, die auch Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits in Betrieb waren oder für die bereits eine Baugenehmigung vorlag (sogenannte Bestandsbauten), erfüllen müssen, sind:

- **Barrierefreiheit** entsprechend der DIN 18040-2
- ein angemessener **Einzelwohnplatzanteil (75 Prozent** in der Altenhilfe⁹, **100 Prozent** in der Behindertenhilfe)
- ein angemessener Anteil von rollstuhlgerechten Bewohnerzimmern und Sanitärräumen (**R-Anteil von 25 Prozent**)
- die **Mindestgrößen der Wohn- und Schlafräume (14 Quadratmeter** für Einzelzimmer und **20 Quadratmeter** für Doppelzimmer)

Für die Umsetzung der baulichen Vorgaben in den Bestandsbauten wurde den Trägern eine fünfjährige Angleichungsfrist bis 2016, die auf Antrag bis 2036 verlängert werden kann, eingeräumt.

Wenn der Träger die baulichen Mindestanforderungen aus technischen, denkmalrechtlichen Gründen oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzen kann, besteht die Möglichkeit ganz oder teilweise von der Verpflichtung befreit zu werden. Dabei prüft die Behörde, ob die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

9 Entsprechend der Ergebnisse der Vollerhebung im „Achten Marktberichts Pflege des Sozialreferats – Jährliche Marktübersicht über die teil- und vollstationäre pflegerische Versorgung“, Beschluss des Sozialausschusses vom 27.09.2018, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20/V 12396, lag die Einzelzimmerquote bzgl. der 57 Münchner vollstationären Pflegeeinrichtungen am 15.12.2017 bei 78,2 Prozent. Die Einzelzimmerquote hat sich seit dem ersten Erhebungszeitpunkt der Datenerhebungen des Sozialreferats für die jährlichen Marktberichte Pflege verbessert (15.12.2012: 76,6 Prozent, 2017: 78,2 Prozent), d.h. die Anzahl der Einzelzimmer in den vollstationären Pflegeeinrichtungen in der Landeshauptstadt München nahm im Verlauf der Jahre kontinuierlich leicht zu.

Die Münchner Heimaufsicht hat sich zum Ziel gesetzt, zumindest die Umsetzung der „Basisanforderungen“ wie die Barrierefreiheit, die Mindestgrößen der Bewohnerzimmer mit „eigenen“ Sanitär-räumen, einem angemessenen Anteil von Einzelwohnplätzen und rollstuhlgerechter („R-gerechter“) Wohnplätze und Sanitärräume, zu erreichen. Hierdurch soll für die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen eine Wohnqualität, die dem heutigen Wohnstandard zumindest in Teilen entspricht, erreicht werden.

Die Heimaufsicht hält an ihrem bisherigen Verfahren, in wiederholten Abstimmungsgesprächen mit den Trägern und den beauftragten Architekten eine einvernehmliche Lösung zu suchen, fest. Auf diese Weise sollen die bestmöglichen Verbesserungen für die Bewohnerinnen und Bewohner unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange der Träger erreicht werden.

Hinsichtlich der Einzelzimmerquote und des R-Anteils wird die Heimaufsicht bei ihren Entscheidungen von dem größtmöglichen Ermessensspielraum Gebrauch machen.

Nach Abschluss der baulichen Bestandsaufnahmen haben sich insbesondere im Jahr 2018 die Abstimmungsprozesse mit zum Teil wiederholten Verhandlungen und Bauberatungen mit den Trägern und beteiligten Architekten zu einem zeitintensiven Aufgabenschwerpunkt entwickelt.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden bei der stationären Altenhilfeeinrichtungen 28 sogenannte Baubescheide, in denen Angleichungsfristen verlängert und oder Befreiungen erteilt wurden, erlassen.

Im Bereich der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe liegen neun Baubescheide vor. Fünf ehemals stationäre Einrichtung haben ihre Konzeptionen verändert und erfüllen jetzt die Kriterien der betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderung.

Ein Abschluss der noch offenen Verfahren ist bis Ende 2019 geplant.

Umgang mit Gewalt und Gewaltprävention in stationären Einrichtungen

22

Gewalt hat viele Gesichter und tritt in vielen Bereichen unseres Lebens auf.

Den stationären Einrichtungen und ihren professionellen Pflege- und Betreuungskräften kommt in der Prävention und im Umgang mit Gewalt eine besondere Aufgabe und Verantwortung zu. Aber auch professionelle Pflege- und Betreuungskräfte können selbst beteiligt und/ oder von problematischen Situationen bis hin zu Gewalt betroffen sein.

Die Heimaufsicht erlebt den Umgang mit kritischen Situationen bis hin zu Gewalt in stationären Einrichtungen sehr unterschiedlich. Unsicherheiten und Ängste bei Betroffenen aber auch bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Leitungskräften fallen auf.

Um für das Thema Gewaltprävention zu sensibilisieren, hat die Heimaufsicht am 31.1. und 1.2.2018 zwei Fachtage veranstaltet. Ziel war es dabei, mit Mitarbeitenden sowie mit Führungskräften von stationären Einrichtungen offen und konstruktiv das Vorkommen und den Umgang von kritischen Situationen, Grenzverletzungen bis hin zu Gewalt zu thematisieren. Neben der Sensibilisierung sollten auch die teilnehmenden Praktiker die Gelegenheit haben, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Veranstaltung wurde von Experten begleitet und moderiert.

Fazit der Fachtage:

- Aus Sicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Führungskräften sind kritische Situationen sowie Grenzüberschreitungen bis hin zu Gewaltanwendung keine Einzelfälle, sondern treten alltäglich auf.
- Es fehlen in stationären Einrichtungen klare Regelungen und Haltungen zum Umgang mit Gewalt (zum Beispiel Verankerung im Leitbild, Schutzkonzepte, Beschwerde- und Meldesysteme, Präventionsbeauftragte und weitere).
- Eine systematische Gewaltprävention ist nur selten vorhanden.
- Fach- und Hilfskräfte setzen sich nicht ausreichend mit ihrer eigenen Rolle und Beteiligung in problematischen Situationen auseinander. Hier zeigt sich insgesamt ein großer Fortbildungsbedarf.

- Führungskräfte haben eine zentrale Rolle in der systematischen Gewaltprävention. Sie können ihrer Vorbildfunktion nachkommen, wenn eine klare Haltung und Unterstützung des Trägers vorhanden ist.
- Achtsamkeit und Stärkung der psychosozialen Gesundheit des Personals sind notwendige Bestandteile einer nachhaltigen Gewaltprävention (Arbeitsschutz und Gesundheitsprävention).
- Von den Teilnehmenden wird eine stärkere Unterstützung und Begleitung durch die Träger bei der Gewaltprävention in stationären Einrichtungen gefordert.

Die oben angerissenen Ergebnisse¹⁰ verdeutlichen, dass Mitarbeitende und Führungskräfte in stationären Einrichtungen häufig in ihrem Arbeitsalltag mit Gewalt zu tun haben. Im Gegensatz dazu sind die hierzu notwendigen Strukturen im Umgang mit Gewalt kaum vorhanden. Es besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Die Heimaufsicht hat die Ergebnisse an die Teilnehmenden des Fachtages, Träger aber auch weitere Akteure, wie dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kommuniziert. Präsentationen fanden in verschiedenen Gremien statt.

Die Münchner Pflegekonferenz griff das Thema in ihrer Sitzung am 5.11.2018 auf und stimmte dafür, dass die Träger „eine klare Haltung gegenüber Gewalt und Gewaltprävention kommunizieren und vertreten“. Diese Zielformulierung ist im Internet veröffentlicht. Weiter beschloss die Pflegekonferenz, dass in 2019 eine Arbeitsgruppe einen Leitfaden zur Gewaltprävention erarbeitet.¹¹ Die Arbeitsgruppe wird vom Sozialreferat und Kreisverwaltungsreferat geleitet. Erste Arbeitstreffen fanden bereits statt.

10 Die vollständige Zusammenfassung zu den Fachtagen finden Sie unter: www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Heimaufsicht/Informationen-Heimaufsicht.html

11 Beschluss der 77. Pflegekonferenz: Verbesserung der Gewaltprävention in Einrichtungen der Langzeitpflege in München vom 15.11.2018 www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/fachinformationenpflege/pflegekonferenz.html

Mit dem städtischen Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gab es ebenfalls mehrere Abstimmungsgespräche. Das Koordinierungsbüro hat 2016 bereits einen Fachtag „Schutz und Gewaltprävention für Frauen und Mädchen in Einrichtungen der Behindertenhilfe“¹² veranstaltet. Auf diesen Erkenntnissen soll aufgebaut werden.

Neben der städtischen Vernetzung und verstärkten Zusammenarbeit ist es nach Ansicht der Heimaufsicht notwendig, dass die stationären Einrichtungen aktiver und nachhaltiger an dem Thema Gewalt und Gewaltprävention arbeiten. Sowohl die Politik als auch der Gesetzgeber müssen dabei unterstützen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Wichtig sind auch gesetzliche Regelungen, die den Schutz vor Gewalt für pflegebedürftige, behinderte Menschen aber auch Beschäftigte in stationären Einrichtungen einfordern und sicherstellen.

12 Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München, städtische Gleichstellungsstelle für Frauen, städtische Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (2016): Schutz und Gewaltprävention für Frauen und Mädchen in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Hinweis

Einer Vorgabe des Bayerischen Sozialministeriums zufolge nennen sich die bayerischen Heimaufsichtsbehörden seit dem Jahr 2009 Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FOA). Da der Bekanntheitsgrad und die Wahrnehmung der Behörde in der Münchner Öffentlichkeit jedoch stark durch den Begriff „Heimaufsicht“ geprägt ist, wird in dem vorliegenden Qualitätsbericht primär der Ausdruck Heimaufsicht verwendet.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 11
80337 München

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.
März 2019

